



LAWA- Ausschuss
Oberirdische Gewässer und Küstengewässer
- Ad hoc-Unterausschuss „Wirtschaftliche Analyse“ -

**Gemeinsames Verständnis von Begründungen
zu Fristverlängerungen nach § 25 c WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL)
und Ausnahmen nach § 25 d Abs. 1 WHG (Art. 4 Abs. 5
WRRL)**

Fassung vom 18.03.2009 nach Abstimmung auf der 137. LAWA-Vollversammlung

Vorbemerkung

Das vorliegende Papier soll für die Anwendung von Fristverlängerungen und Ausnahmen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Länder und Flussgebietseinheiten eine Hilfestellung insbesondere hinsichtlich der möglichen Fallgruppen und deren Begründung geben. Darüber hinaus gibt es aktuelle Positionen innerhalb der LAWA in noch anhaltenden Diskussionsprozessen zwischen Bund und Ländern bzw. Deutschland und der EU-Kommission zu Einzelfragen der Anwendung von Fristverlängerungen und Ausnahmen wieder.

Gegenüber der EU-Kommission ergibt sich insbesondere noch folgender Diskussionsbedarf:

- die EU-Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass Budgetrestriktionen der öffentlichen Haushalte nicht geltend gemacht werden können (s. zu 2.3.1 und 2.3.2 sowie zu Fallvariante U1b in Anlage 1);
- die EU-Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass für die Rechtfertigung von weniger strengen Zielen regelmäßig der Vergleich von Kosten und Nutzen erforderlich ist, um zu belastbaren Aussagen zu gelangen (s. zu 3.).

Zwischen Bund und Ländern bestehen noch folgende Diskussionspunkte:

- Nach Auffassung des BMU ist die auf nationalem Verfassungsrecht fußende Argumentation in Fallvariante U1c in Anlage 1 europarechtlich vermutlich nicht haltbar;
- BMU weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung materiellrechtliche Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen nur dann als Rechtfertigungsgrund für Fristverlängerungen in Betracht kommen, wenn es sich um zwingende EG-rechtliche Anforderungen handelt (s. Fallvariante T7 in Anlage 1).

1. Grundsätzliches

- Die Inanspruchnahme von „Fristverlängerungen“ und „weniger strengen Zielen“ ist ein integraler Bestandteil der Umsetzung der Ziele der WRRL und des Planungsprozesses. Ihre Inanspruchnahme sollte nicht die Regel sein.
- Jede inhaltliche oder zeitliche Abweichung vom Ziel der Erreichung des „guten Zustands“ bis zum Jahr 2015 bedarf der Begründung. Die Gründe müssen transparent gegenüber der Öffentlichkeit und der EU-Kommission dargestellt und, soweit wasserkörperübergreifende Auswirkungen zu erwarten sind, mit Blick auf die §§ 25c Abs. 3, 25d Abs. 4, 32c und 33a Abs. 4 Satz 1 WHG (Art. 4 Abs. 8 WRRL) abgestimmt werden.¹
- Die Öffentlichkeit hat gemäß Artikel 14 WRRL einen Anspruch auf Zugang zu Hintergrunddokumenten und –informationen. Hierauf sollte in geeigneter Weise hingewiesen werden.
- Soziale und wirtschaftliche Aspekte können bei den Entscheidungen über Fristverlängerungen und weniger strenge Ziele auch eine Rolle spielen.
- Die Umsetzung von Maßnahmen kann schrittweise gestaltet werden, um die Kosten der Umsetzung zu verteilen. Aktivitäten im ersten Zyklus müssen aber bereits deutlich und nachweisbar sein, wobei die WRRL für die Umsetzung der Maßnahmen einen Zeitraum von drei Jahren vorsieht (2010 - 2012) (vgl. § 36 Abs. 7 Satz 1 WHG iVm. den Landeswassergesetzen bzw. Art. 11 Abs. 7 WRRL).
In die Entscheidung kann einfließen, dass einige Veränderungen des institutionellen Rahmens für die Einrichtung von alternativen Finanzierungsmöglichkeiten oder den Umgang mit anderen administrativen oder juristischen Einschränkungen Zeit in Anspruch nehmen können.

¹ vgl. „Eckpunktepapier der LAWA zum Stand und Handlungsbedarf bei der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL“ vom März 2006

- Die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und weniger strengen Zielen setzt bei allen Gründen, außer den in Anlage 1 des Eckpunktepapiers aufgeführten Gründen T1 (Die Ursache für die Abweichungen vom guten Zustand / guten Potentials ist unbekannt), T2 (Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen), T4 (Forschungs- und Entwicklungsbedarf) und U3 (Unsicherheit über die Effektivität der Maßnahmen zur Zielerreichung) voraus, dass die kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen und deren Kosten zur Zielerreichung bis 2015, bis 2021 und ggf. bis 2027 identifiziert wurden.
- Die Kosten von Maßnahmen, die in anderem Gemeinschaftsrecht festgeschrieben sind und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie bereits verbindlich waren (z.B. Umsetzung Kommunalabwasserrichtlinie) können nicht für die Begründung von Fristverlängerungen oder weniger strengen Zielen unter dem Gesichtspunkt der „Unverhältnismäßigkeit von Kosten“ herangezogen werden. Aktuelle, ggf. aus der Vergangenheit fortdauernde finanzielle Belastungen können aber bei der Frage der Verfügbarkeit von (öffentlichen) Mitteln nicht außer Betracht gelassen werden.
- **Fristverlängerungen und weniger strenge Ziele** müssen auf der Ebene von Wasserkörpern angewendet und begründet werden. Begründungen von Fristverlängerungen und weniger strengen Zielen können jedoch auf einer höheren Ebene z.B. Flussgebietsebene gegeben werden. Dann ist jeweils ein Bezug zu den Wasserkörpern herzustellen. Die Begründungen können sich auf Defizitbereiche oder Kostenträgergruppen beziehen. Die Gründe für Fristverlängerungen und Ausnahmen sind vollständig und transparent in dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet darzulegen. Sie sollten Folgendes beinhalten:
 - eine Beschreibung der Gründe im Einzelnen,
 - eine Beschreibung der angewandten Kriterien oder Methodik,
 - eine Erläuterung der Berücksichtigung der Folgen des Nicht-Handelns,
 - einen Zeitplan für die mit Verzögerung durchzuführenden Maßnahmen.

2. Fristverlängerungen

2.1 Kriterien für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen

Generelle Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist, dass keine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands eintritt. Die Frist zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele kann aufgrund natürlicher Gegebenheiten, technischer Durchführbarkeit oder aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Aufwands verlängert werden. Im Folgenden werden für diese 3 Kriterien Begründungen für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen zusammengestellt.

2.1.1 Natürliche Gegebenheiten, Technische Durchführbarkeit

Die „**fachlichen**“ **Ausnahmegründe**:

- natürliche Gegebenheiten (§25c Abs. 2 Nr.1 WHG)
- technische Durchführbarkeit (§ 25c Abs. 2 Nr. 2 WHG)

sollten im Zusammenhang mit der Prüfung und Begründung von Fristverlängerungen **vorrangig** geprüft werden.

Die für diese Ausnahmegründe relevanten Begründungskriterien sind in Anlage 1 beispielhaft (nicht abschließend) dargestellt.

2.1.2 Unverhältnismäßigkeit

Für das Kriterium „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ (§ 25c Abs.2 Nr. 3 WHG) bei Fristverlängerungen sind grundsätzlich zwei Vergleichsmaßstäbe anwendbar:

- der Vergleich von Kosten und Nutzen der Maßnahmen.
- die finanzielle Belastbarkeit derjenigen, die die Kosten tragen („Kostenträger“).

Als Instrumente zur Begründung können z.B. Kosten-Nutzen-Analyse, Kostenverteilung, soziale/sectorale Auswirkungen, Erschwinglichkeit, Kostenwirksamkeit angewendet werden. Alternativ kann auf qualitative Kosten-Nutzen-Bewertungen zurückgegriffen werden, um die erforderliche Nachweise zu erbringen. Hierzu wurde als Beispiel bereits ein Verfahren im Rahmen des Projektes „Nicht-monetäre Kosten-Nutzen-Abwägung im Umsetzungsprozess der EG-WRRL“ von mehreren Ländern erarbeitet.²

Für die Begründung von Fristverlängerungen kann die „**finanzielle Belastbarkeit**“ ein geeignetes Element sein. Bei der Anwendung dieses Kriteriums sind verschiedene Teilaspekte zu berücksichtigen:

- die Fähigkeit, die entstehenden Verpflichtungen in einem zumutbaren Umfang zu tragen. Hierfür werden die Begriffe Erschwinglichkeit (affordability) und die Zahlungsfähigkeit (ability to pay) synonym gebraucht. Wenn eine Fristverlängerung mit dem Argument der Erschwinglichkeit begründet wird, ist folgendes darzulegen:
 - vollständiges Ausloten der Möglichkeit zur Nutzung passender alternativer Finanzierungsmöglichkeiten,
 - angemessene Berücksichtigung passender alternativer Finanzierungsmechanismen,
 - Folgen des Nicht-Handelns, und
 - Schritte, die unternommen werden, um das Problem der Erschwinglichkeit zukünftig zu lösen.
- die Unsicherheit (uncertainty) über den Umfang der Umsetzung kosteneffizienter Maßnahmen im ersten Planungszyklus, weil die Wirkung von Maßnahmen nur bedingt bestimmbar ist und sozial-administrative Kriterien einschränkend wirken können. Sofern die Unsicherheit sich auf die technische Durchführbarkeit bezieht, sollte dieser Ausnahmetatbestand bei der Begründung Anwendung finden. (vgl. Kriterien in [Anlage 1](#))

Bei der sozio-ökonomischen Begründung von Fristverlängerungen ist es zweckmäßig, von einer möglichst hohen Ebene auszugehen (Flussgebiet, Land) und nur bedarfsweise die Begründung auf einer tiefer gehenden Ebene (Planungseinheit, Wasserkörpergruppe, Wasserkörper) zu ergänzen.

Die für die „Unverhältnismäßigkeit“ relevanten Begründungskriterien sind in [Anlage 1](#) beispielhaft dargestellt.

2.2 Priorisierung

Priorisierung ist das Festlegen einer Rangfolge von Maßnahmen für erste operative Schritte, wenn Fristverlängerungen aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Kosten in Anspruch genommen werden sollen.

Der Priorisierungsprozess sollte eine Reihe maßgeblicher Kriterien berücksichtigen, wie zum Beispiel:

- Synergien mit anderen Richtlinien, z. B: FFH-, Hochwassermanagement-Richtlinie
- Kosteneffizienz / Nutzen der Maßnahmen

² Projekt im Auftrag des MUNLV Nordrhein-Westfalen, MUFV Rheinland-Pfalz und TMLNU Thüringen
Bearbeitung durch Universität Leipzig, UFZ Leipzig, Ecologic Berlin

- Folgen des Nicht-Handelns
- Sicherheit / Unsicherheit ("no-regret-Maßnahmen")
- Maßnahmen, die kurzfristig umgesetzt werden könnten
- Dringlichkeit des zu lösenden Problems (ernste Folgen/ hohe Kosten des Nicht-Handelns: z.B. Schutz der Trinkwasserversorgung)
- verfügbare Finanzierungsmechanismen
- öffentliche Akzeptanz.

Priorisierungskriterien und Ergebnisse müssen transparent und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Der Priorisierungsansatz muss außerdem Informationen über den weiteren Zeitplan zur Erreichung der Umweltziele enthalten (vgl. § 36b Abs. 3 Nr. 2 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 lit. d) WRRL).³

2.3 Gewinnung methodischer Argumente für die Begründung von Fristverlängerungen

Die Anwendung der nachfolgend aufgeführten methodischen Instrumente kann zur Identifikation von „zumutbaren“ (= verhältnismäßigen) Kosten führen. Das sich daraus ergebende Finanzvolumen ist Grundlage für die erforderliche Priorisierung im ersten Planungszyklus bis 2015 (und auch in den weiteren Planungszyklen).

Die Gewinnung methodischer Argumente lässt sich wie folgt strukturieren:

2.3.1 „empirische Methode“

Hier erfolgt die Ableitung der Zumutbarkeit durch Auswertung und Analyse der bisherigen Maßnahmenumsetzung und deren Kostenträger mit dem Ziel, in transparenter Weise aufzuzeigen, dass die Zumutbarkeitsgrenzen der Kostenträger gemessen an den verfügbaren Budgets in weitem Maße bereits heute erreicht sind und bereits in erheblichem Maße Maßnahmen zur Umsetzung gelangen.

Im Einzelnen erfolgt dies beispielsweise durch:

- **Vergleich von Kosten und Belastungen** der Kostenträger vor bzw. nach Umsetzung der Anforderungen der WRRL,
 - unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten (Beiträge und Gebühren, Finanzielle Förderung, Aufkommen der Wasserentnahmeentgelte/Abwasserabgabe etc.),
 - unter Einbeziehung ggf. erweiterter Finanzierungsmöglichkeiten (neue Finanzierungsinstrumente, höhere Belastung der Kostenträger)
- Ermittlung der **Zahlungsbereitschaft der Kostenträger** (Stichwort: Kooperativer Gewässerschutz)
 - Freiwillig umzusetzende Maßnahmen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen)
 - vorhandene Planungen (z.B. Abwasserbeseitigungskonzepte)
- **Bestimmung von (Kosten oder Kosten-Wirksamkeits-)Schwellenwerten** zur Identifikation eines verhältnismäßigen Finanzvolumens
 - durch Vergleich der Maßnahmekosten der Wasserkörper untereinander,
 - durch Vergleich der Maßnahmekosten der Wasserkörper längenbezogen oder flächenbezogen,
 - durch Vergleich der Maßnahmekosten der Wasserkörper wirkungsbezogen,
 - durch Vergleich der Maßnahmekosten der Wasserkörper für einzelne Programmteile,

³ siehe im Übrigen auch Ziffern 7 und 12 des „Eckpunktepapiers der LAWA zum Stand und Handlungsbedarf bei der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL“ vom März 2006

wobei jeweils von den kosteneffektivsten Maßnahmen(kombinationen) auszugehen ist.

- **Orientierung an der Machbarkeit** im Hinblick auf vorhandene Nutzungen
- **Zeitbedarf zur Reduzierung bestehender Unsicherheiten**
 - Mangelnder Kenntnisstand zu vorhandenen Defiziten bzw. Wirkungen der Maßnahmen für eine „verhältnismäßige“ Maßnahmenidentifizierung (z.B. Bereiche Altlasten und Bergbau),
 - Mangelnder Kenntnisstand zu ökologischen Fragestellung mit der Erfordernis eines ergänzenden Monitorings.

2.3.2 „volkswirtschaftliche Methode“

Hier erfolgt die Ableitung der Unverhältnismäßigkeit durch Vergleich entstehender Maßnahmenkosten und der daraus resultierenden Belastungen für die Kostenträger gemessen an volkswirtschaftlichen Kenngrößen (Bruttoinlandsprodukt, Pro-Kopf-Einkommen, Pro-Kopf-Verschuldung, verfügbare Einkommen etc.) mit dem Ziel, die Überschreitung von Zumutbarkeitsgrenzen transparent aufzuzeigen.

Im Einzelnen erfolgt dies beispielsweise durch:

- **Vergleich der privaten Haushaltbelastungen** (Ist/Soll) durch Bestimmung geeigneter Indikatoren

2.3.3 „wasserwirtschaftliche Methode“:

Hier erfolgt die Ableitung der Unverhältnismäßigkeit durch Festlegung von Schwellenwerten für die Kosten-Wirksamkeit von Maßnahmen. Bei der Ableitung der Schwellenwerte findet die ökologische Wirkung der Maßnahmen Berücksichtigung.

Im Einzelnen erfolgt dies beispielsweise durch:

- Ableitung von **ökologisch begründeten Wirksamkeitsschwellen** (z.B. zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen für die Durchgängigkeit für Fische),
- Beschränkung auf **Vorranggewässer/Schwerpunktgewässer** mit hoher ökologischer Wirksamkeit oder mit fehlenden stofflichen Problemen,
- Beschränkung auf Wasserkörper mit hoher **Erfolgswahrscheinlichkeit** der Zielerreichung.

3. Weniger strenge Ziele

Die Inanspruchnahme von weniger strengen Zielen sollte im ersten Zyklus mit Zurückhaltung erfolgen. Nur wo aus heutiger Sicht (Dez. 2009) bereits sicher erscheint, dass Ziele auch bis 2027 nicht erreicht werden können (insb. hinsichtlich des Kriteriums der „Unmöglichkeit“ gem. § 25d Abs. 1 Nr. 1 WHG), sollte von dieser Ausnahme bereits im ersten Bewirtschaftungsplan Gebrauch gemacht werden. Abgesehen davon, dass hierzu noch keine Vereinbarungen auf EU-Ebene getroffen wurden, ist davon auszugehen, dass der Begriff „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ hier wesentlich strenger auszulegen sein wird, als bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen.

Das Kriterium „finanzielle Belastbarkeit“ kann hier allenfalls zur Identifikation möglicher unverhältnismäßiger Kosten (Screening) herangezogen werden.

Ökonomische Kosten-Nutzen-Analysen erfordern die schwierige Monetarisierung eines nicht-monetären Nutzens. Hierfür stehen in Deutschland für den Bereich der Gewässerbewirtschaftung derzeit nur wenige Zahlen zur Verfügung.

Alternativ kann auf qualitative Kosten-Nutzen-Bewertungen (s.o. 2.1.2) zurückgegriffen werden, um die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Anlage 1: Begründungen für Fristverlängerungen (nicht abschließend)

Begründungen für Fristverlängerungen		
	„Natürliche Gegebenheiten“	§§ 25c Abs. 2 Nr. 1, 32c und 33a Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 lit. a) Ziffer iii) WRRL
N1	Zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen	- Lange Grundwasserfließzeiten, - Notwendige Zeit für P-Nährstoffentfrachtung in einer gesamten Landschaft,
N2	Dauer eigendynamische Entwicklung	- Erforderliche Reaktionszeit ökologischer Systeme auf Maßnahmen
N3	Sonstige natürliche Gegebenheiten	- Hydrogeologische Gegebenheiten
	„Technische Durchführbarkeit“	§§ 25c Abs. 2 Nr. 2, 32c und 33a Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 lit. a) Ziffer i) WRRL
T1	Ursache für Abweichungen ist unbekannt	- Herkunft stofflicher Belastungen gänzlich unbekannt - Abweichungen biol. Qualitätskomponenten können bisher nicht erklärt werden - Untersuchungsbedarf zur Klärung der Relevanz verschiedener Eintragspfade / Herkunftsbereiche - Wechselwirkung verschiedener Belastungsfaktoren auf biologische Qualitätskomponenten unklar
T2	Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen	- Aufstellung von Niederschlagswasser-beseitigungskonzepten notwendig - Aufstellung bzw. Aktualisierung von Wärmelastplänen - Kombination gewässerökologisch wirksamer Maßnahmen mit Maßnahmen anderer Träger⁴ - Notwendige Abfolge von Maßnahmen ibs. bei Herstellung der Durchgängigkeit (Ober-/Unterlieger) - Untersuchungs- und Planungsbedarf Altbergbau, Sedimente, Altlasten
T3	Unveränderbare Dauer der Verfahren	- Maßnahmenvorbereitung-, planung, Ausschreibungsverfahren, Genehmigungsverfahren - gerichtliche Überprüfung von Zulassungen / Anordnungen zur Durchführung von Maßnahmen
T4	Forschungs- und Entwicklungsbedarf	- Die vorhandenen Technologien sind nicht ausreichend, um die gewässerseitigen Anforderungen zu erreichen (z.B. Fischabstiege oder Technologie zur

⁴ Die Kombination mit Maßnahmen anderer Träger ist ggf. auch ein Grund, der im Rahmen der Unverhältnismäßigkeit der Kosten eine Rolle spielt, weil dadurch Synergieeffekte und damit eine Steigerung der Kosteneffizienz erzielt werden soll

		Abwasserreinigung) - Die Wirkung möglicher Maßnahmen ist nicht hinreichend belegt - Kenntnisstand ist noch zu gering, um sachgerechte Bewirtschaftungsentscheidungen treffen zu können (z.B. auch wenn Umweltqualitätsnormen noch nicht wissenschaftlich abgeleitet wurden)
T5	Sonstige Technische Gründe	- Platzmangel in engen Tälern (Durchgängigkeit) - Zu große zu überwindende Höhe (Durchgängigkeit) ⁵
T6	Erhebliche unverträgliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit/Unversehrtheit	- Gefährdung der Bewirtschaftungsziele in anderen Wasserkörpern, - nicht nur vorübergehende Verschlechterung des Gewässerzustandes, - unverträgliche Umweltauswirkung (Verlagerung von nachteiligen Auswirkungen auf ein anderes Umweltgut) - Gefährdung der Trinkwasserversorgung - Gefährdung des Hochwasserschutzes
T7	Entgegenstehende (EG-)rechtliche Anforderungen	- Aquakultur-Richtlinie (Abschottung fischseuchenfreier Gewässerabschnitte im Falle aufgetretener Fischseuchen steht der Herstellung der Durchgängigkeit entgegen) - Ergebnisse der SUP - Anforderungen des Denkmalschutz- oder Naturschutzrechts (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie)

⁵ Platzmangel und Höhe sind ggf. auch Gründe, die im Rahmen der Unverhältnismäßigkeit eine Rolle spielen

	„unverhältnismäßig hohem Aufwand	§§ 25c Abs. 3 Nr. 2, 32c und 33a Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 lit. a) Ziffer ii) WRRL
U1a	Überforderung der <u>nichtstaatlichen</u> Kostenträger, erforderliche zeitliche <u>Streckung der Kostenverteilung</u>	- zu hohe Abgabenbelastung - Streckung der Bereitstellung von Mitteln - Fehlende alternative Finanzierungsmechanismen
U1b	Überforderung der <u>staatlichen</u> Kostenträger, erforderliche zeitliche <u>Streckung der Kostenverteilung</u>	- Streckung für Bereitstellung öffentlicher Mittel - Fehlende alternative Finanzierungsmechanismen - Bestehende Konkurrenz zu öffentlichem Finanzierungsbedarf in anderen Politikfeldern
U1c	Verfassungsrechtlich festgelegte, demokratiebedingte Finanzautonomie von Maßnahmenträgern	- finanzielle Selbstverwaltungshoheit der Kommunen
U2	Kosten-Nutzen-Betrachtung Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen	- Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Bewertung - Überschreitung definierter Kosten-Wirksamkeitsschwellen - Berücksichtigung Schwerpunkt-/Vorranggewässerkonzept
U3	Unsicherheit über die Effektivität der Maßnahmen zur Zielerreichung	- Methodische Defizite - Einhaltung der Umweltqualitätsnorm kann aufgrund zu hoher Bestimmungsgrenzen nicht überprüft werden - Die Ergebnisse der erstmaligen biologischen Untersuchung sind wg. ausstehender Interkalibration und bisher nicht vorliegenden belastbaren Bewertungsverfahren unsicher - Unsicherheit aufgrund von Witterungseinflüssen beim Monitoring - Unsicherheit bezüglich Repräsentativität der Messung - Bestehende Abhängigkeiten von anderen Maßnahmen
U4	Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen	- Flächen sind nicht verfügbar bzw. nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten - Kapazitätsengpässe bzw. mangelnde Verfügbarkeit qualifizierter Dienstleister für die Erstellung der erforderlichen Fachplanungen (Gutachter, Fachplaner, Ingenieur- und Bauleistungen oder sonstiger Sachverstand)

Sonderfälle bedürfen ggf. einer abweichenden/ergänzenden Begründung